

## „Informationen zum digitalen Bestell- und Abrechnungssystem des kostenbeteiligungsfreien Schulmittagessens für die Jahrgangsstufen 1 bis 6

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

seit März 2025 trägt ein einheitliches Vorgehen bei der Bestellung des Schulmittagessens über die digitale Plattform Ihres Caterers an Ihrer Schule dazu bei, dass weniger Lebensmittelabfälle entstehen. Aufgrund des bisher unterschiedlichen Vorgehens an den Schulen kann dies für Sie größere oder auch nur kleinere Änderungen bedeuten.

1. **Bestellpflicht:** Die Bestellung des Mittagessens erfolgt direkt über die Webseite oder einer App des jeweiligen Caterers. Dafür erhalten Sie entsprechende Zugangsdaten und eine Information zum Anmeldeverfahren.

**Wichtiger Hinweis:** Zukünftig werden nur noch Essen ausgegeben, die vorher bestellt worden sind. Dazu ist es nötig, dass Sie Ihr Kind beim Caterer anmelden und eine Mittagessenvereinbarung schließen. Erst dann erhält Ihr Kind für die Essensausgabe eine Chip-Karte oder Ähnliches, die es für die Abholung des Essens immer bei haben muss.

2. **Aktive Beteiligung Ihres Kindes:** Wir empfehlen die gemeinsame Auswahl des Essens mit Ihrem Kind. Dies fördert die Akzeptanz und hilft Lebensmittelabfälle zu reduzieren.
3. **Abmeldung bei Fehlen/Krankheit:** Sie müssen Ihr Kind nicht selbst abmelden, wenn es aus schulischen Gründen wie Wandertagen, Klassenfahrten, Schulausfall oder aufgrund von Personalversammlungen nicht am Mittagessen teilnehmen kann. In diesen Fällen informiert die Schule den Caterer direkt.  
Sollte ihr Kind einmal krank sein oder aus anderen Gründen nicht am Schulessen teilnehmen können, melden Sie ihr Kind bitte unbedingt umgehend vom Schulessen ab, damit keine Mahlzeiten weggeworfen werden müssen.
4. **Bei häufiger unabgemeldeter Nichtteilnahme am Mittagessen:** Gilt die Vereinbarung gemäß § 26 Absatz 3 Schülerförderungs- und –betreuungsverordnung (SchüFöVO) und der Vertrag kann gekündigt werden. (siehe Seite 2)

Weitere Informationen zu dem Bestell- und Abrechnungssystem erhalten Sie von Ihrem Caterer oder über die Schule. Bitte beachten Sie auch die Regelungen in der Mittagessensvereinbarung mit Ihrem Caterer.

Weitere Details zum digitalen Bestell- und Abrechnungssystem (Dokument Vertragsbestimmungen § 9) sowie eine Muster-Mittagessensvereinbarung können Sie über die Homepage der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Berlin herunterladen:

<https://www.vernetzungsstelle-berlin.de/aktuelles/musterausschreibung-schulmittagessen-primarstufe>

**Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern  
(Schülerförderungs- und -betreuungsvorordnung - SchüFöVO)**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach [§ 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes](#) bei dem Essensanbieter der Schule anzumelden. Der Essensanbieter und die Erziehungsberechtigten schließen einen Vertrag über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen. Der Vertrag enthält insbesondere Angaben zu Namen und Vornamen der Schülerin oder des Schülers, zu der besuchten Schule und Klasse, zu den Wochentagen der Mittagessensteilnahme und zu eventuellen Nahrungsmittelallergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Zudem werden Regelungen zu einer Abmeldung der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen und zur Kündigung des Vertrages getroffen. Der Vertrag endet mit dem Verlassen der Schule oder in dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler nicht mehr zu den Berechtigten nach [§ 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes](#) gehört.

(2) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht an dem Mittagessensangebot teil, haben die Erziehungsberechtigten den Essensanbieter hierüber mindestens drei Tage im Voraus bis 9 Uhr zu informieren und ihr Kind von der Teilnahme an dem Mittagessen abzumelden. Ist eine Vorabinformation nach Satz 1 nicht möglich, haben die Erziehungsberechtigten, sobald sie Kenntnis von der Nichtteilnahme ihres Kindes haben, ihr Kind unverzüglich für den oder die betreffenden Tage von der Teilnahme am Mittagessen abzumelden. Bei einer Nichtteilnahme auf Grund von Wandertagen, Schülerfahrten oder aus anderen schulbedingten Gründen, die die gesamte Klasse betreffen, informiert die Schule den Essensanbieter.

(3) Holt die Schülerin oder der Schüler ein bestelltes Mittagessen an mehr als acht Tagen eines Monats unentschuldigt nicht ab, hat der Essensanbieter die Schule und die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Die Schule wirkt im Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten darauf hin, dass das bestellte Mittagessen abgeholt wird und an Tagen, an denen die Schülerin oder der Schüler nicht am Mittagessen teilnimmt, dieses vorab abbestellt wird. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin unentschuldigt nicht am Mittagessen teil und übersteigt die Anzahl des unentschuldigt nicht abgeholtten Mittagessens in zwei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils acht Fälle, kündigt der Essensanbieter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Mittagessensvertrag zum Ende des laufenden Monats. Unentschuldigt im Sinne der Sätze 1 und 3 ist eine Nichtteilnahme am Mittagessen in der Regel dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 2 vom Mittagessen abgemeldet wurde. Ein nicht vorhersehbares und nicht zu vertretendes Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen, insbesondere auf Grund einer plötzlichen Erkrankung, gilt nicht als unentschuldigte Nichtteilnahme am Mittagessen.

(4) Erklären die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Essensanbieter, dass ihr Kind zukünftig regelmäßig an der Mittagessensversorgung teilnehmen wird, können die Erziehungsberechtigten erneut einen Vertrag mit dem Essensanbieter abschließen. Der Essensanbieter ist zwei Monate nach der wirksamen Kündigung eines Mittagessensvertrages nach Absatz 3 Satz 3 verpflichtet, erneut einen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten zu schließen. Bei wiederholten wirksamen

Kündigungen eines Mittagessensvertrages durch den Essensanbieter erhöht sich die Wartezeit nach Satz 2 bis zum möglichen Abschluss eines neuen Mittagessensvertrages mit jeder wirksamen Kündigung um jeweils einen Monat.